

958. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017, 51 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Senator Horch, Senator Dr. Steffen und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 1 Gesetz zur Änderung **futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll ein Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt ermöglichen. Durch die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen ist die zukünftige Pelztierhaltung damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber unter den aktuellen Voraussetzungen ist eine an den Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichtete Haltung in Deutschland nicht mehr möglich. Für bestehende Nerzhaltungen soll die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten des Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt werden. Diese wird ungültig, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird. Des Weiteren soll mit dem Gesetz verboten werden, Säugetiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zu schlachten. Davon ausgenommen sind Schafe und Ziegen. Tötungen, die aufgrund von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen oder Not-schlachtungen erforderlich sind, wären weiterhin möglich. Außerdem hebt das Gesetz das derzeit geltende Fettverfütterungsverbot auf. Futtermittel aus Fettgewebe tierischen Ursprungs sowie Mischfuttermittel dürfen damit wieder an Rinder verfüttert werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Mit den Stimmen Hamburgs wurde eine Entschließung gefasst. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, auf ein sofortiges Verbot der Haltung und der Tötung von Tieren zur Pelzgewinnung sowie auf eine Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte hinzuwirken. Zudem wird ein grundsätzliches Schlachtverbot hochträchtiger Nutztiere gefordert. Die im Gesetz eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten seien zu weitreichend und unbestimmt.

TOP 2 Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen **Ausbau der Kindertagesbetreuung**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz wird das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 umgesetzt und eine Grundlage für die gemeinsame Finanzierung der Investitionskosten von Bund und Ländern für 100.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen. Neben zusätzlichen Plätzen soll mit dem Investitionsprogramm auch die Qualität der Betreuungsangebote verbessert werden. So können im Kontext zusätzlich geschaffener Plätze qualitative Ausstattungs-

investitionen gefördert werden. Das vom Bund im Jahr 2007 eingerichtete Sondervermögen wird um 1,126 Mrd. Euro erhöht. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

TOP 7

Gesetz zur besseren Durchsetzung der **Ausreisepflicht**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz sollen Verbesserungen bei der Rückkehr - insbesondere bei als Gefährder eingestuften Personen - erreicht werden. So wird die Abschiebungshaft ausreisepflichtiger Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht, ermöglicht und die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage verlängert. Eine räumliche Beschränkung soll auch für geduldete Personen, die über ihre Identität täuschen oder an der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht mitwirken, angeordnet werden können. Der Bundestag hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in einigen Aspekten geändert bzw. ergänzt. Dabei hat er auch eine Forderung des Bundesrates aufgegriffen, wonach die Anordnung einer räumlichen Beschränkung auch für Personen ermöglicht werden soll, von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht sowie die Eröffnung der Sprungrevision für Asylstreitverfahren, um die Rechtsanwendung durch das Herbeiführen von Leitentscheidungen zu vereinheitlichen.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

TOP 8

Gesetz zur Förderung des **elektronischen Identitätsnachweises**

Das Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes besteht darin, die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis der 2010 eingeführten Personalausweise und elektronischen Aufenthaltstitel zu fördern. Diese sogenannte eID-Funktion ermöglicht es sowohl den Ausweisinhabern als auch Behörden und Unternehmen, bei Online-Dienstleistungen die jeweilige Gegenseite sicher zu identifizieren. Die Verbreitung der eID-Funktion blieb bisher hinter den Erwartungen zurück: bei zwei Dritteln der rund 51 Mio. ausgegebenen Ausweise ist sie deaktiviert. Mit dem Gesetz werden gesetzliche Hürden, die einer flächendeckenden Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises hinderlich sind, abgebaut. Außerdem werden das Personalausweisrecht an die Vorgaben der EU angepasst, das Ausstellungsverfahren für Pässe und Personalausweise vereinheitlicht und Korrekturen am Pass- und Personalausweisrecht vorgenommen, um bestimmte Auslandsreisen zu strafrechtlich relevanten Zwecken zu verhindern. Der Bundestag hat in seinen Beratungen einige Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgegriffen. Hierzu gehört unter anderem die Forderung nach mehr Rechtssicherheit beim automatisierten Abruf von Lichtbildern für Polizeibehörden und Verfassungsschutz aus dem Personalausweisregister. Die vorgezogene Einführung des automatisierten Lichtbildabrufs soll nun wie auch der Rest des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Um den Personalausweis- und Passbehörden genügen Vorlauf für die Sicherstellung des automatisierten Lichtbildabrufs zu geben, gilt diese Verpflichtung hingegen erst am 15. Mai 2018.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 10 Zweites Gesetz zur Änderung des **Waffengesetzes und weiterer Vorschriften**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden Änderungen am Waffengesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgenommen, die mit Blick auf die Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel als erforderlich angesehen werden, auch wenn sich das Anforderungsniveau des Waffenrechts insgesamt bewährt hat und daher weder systematische Verschärfungen noch systematische Lockerungen angebracht sind. Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen werden von Verweisen auf überholte technische Normen bereinigt und an aktuelle technische Standards angepasst. Die Interessen der Besitzer werden mit einer Besitzstandsregelung gewahrt. Um die Zahl illegal zirkulierender Waffen zu verringern, ist eine befristete Strafverzichtsregelung vorgesehen. Der Bundestag hat unter anderem einen risikointoleranteren Ansatz zum besseren Schutz der Allgemeinheit beschlossen, indem bereits Zuverlässigkeitszweifel weitgehend „erlaubnisschädlich“ sind. Außerdem sollen von der Besitzstandsregelung auch in häuslicher Gemeinschaft lebende Waffenbesitzer umfassend profitieren können. Der Zweck des Nationalen Waffenregisters wird um den Zweck, Anträge auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Versagungen waffenrechtlicher Erlaubnisse Personen zuordnen zu können, erweitert. Damit können sich die Waffenbehörden die Informationen aus dem Register übermitteln lassen, die sie für ein effektives Verwaltungshandeln benötigen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 14 Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (**Hochwasserschutzgesetz** II)

Ziel des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, Planung, Genehmigung und Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern. Zudem will es die Entstehung und Schäden von Hochwasser durch weitere Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten sowie die Ausweisung weiterer Gebiete eindämmen. Zu diesem Zweck werden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert und ergänzt. Die Modifikationen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung und Verminderung von Schäden auf Grund von Hochwasser. Insbesondere sollen in neuen sogenannten Risikogebieten mit dem Hochwasserschutzgesetz erstmals Anforderungen an die Planung und das Bauen auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten festgelegt werden. Neue Heizölverbraucheranlagen sollen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten nur zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Ferner sollen die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden. Die neuen Hochwasserentstehungsgebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit

starke oberirdische Abflüsse entstehen können, „müssen“ nicht mehr sondern „können“ von den Landesbehörden ausgewiesen werden. In ihnen gelten dann nach wie vor hohe Anforderungen an die Planung und das Errichten baulicher Anlagen oder Infrastrukturanlagen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Mit den Stimmen Hamburgs wurde eine Entschließung gefasst. Darin wird unter anderem bedauert, dass die Bundesregierung die Bedenken des Bundesrats aus dem ersten Durchgang nicht hinreichend berücksichtigt habe. Das vorliegende Gesetz sei zudem hinsichtlich der Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft nicht vollständig. Zudem sei erforderlich, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz mit Blick auf ihre Wirksamkeit und den erforderlichen Aufwand bis 31.12.2019 evaluiert werden.

TOP 18 Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die **Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des EPG als einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit sowie seiner Mitarbeiter (Richterinnen und Richter, Kanzlerin oder Kanzler, Hilfskanzlerin oder Hilfskanzler sowie Bedienstete) – in Ergänzung des europäischen Patentpakets – in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Gesetz enthält die Zustimmung zu dem Protokoll nach dem GG. Mit dem Protokoll sollen im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vorgesehen. Ferner enthält das Protokoll Regelungen zur Unverletzlichkeit von Räumlichkeiten, Archiven und Dokumenten des Gerichts. Schließlich sollen den Bediensteten des Gerichts bestimmte Steuerbefreiungen bzw. -entlastungen sowie eine Befreiung von den Beiträgen zu den deutschen Systemen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsfürsorge gewährt werden. Bei den Steuerbefreiungen findet sich die Besonderheit, dass es zulässig ist, das Einkommen der Bediensteten, das diese vom EPG beziehen, bei der Einkommensteuer einem Progressionsvorbehalt unterliegen darf. Dies gilt aber nicht für die Richterinnen und Richter. Für diese ist ein Progressionsvorbehalt unzulässig.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

TOP 51a Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

TOP 51b Gesetz zur **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems** ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Die Regelungen zur Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Daher ist für die Zeit ab 2020 eine Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen erforderlich. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat mit Beschluss vom 14.10.2016 die Eckpunkte für die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 vereinbart. Zur Umsetzung dieser Ergebnisse hat die Bundesregierung

das mit 2/3 Mehrheit zustimmungspflichtige Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und das zustimmungspflichtige Gesetz mit den notwendigen Folgeregelungen auf einfach gesetzlicher Ebene eingebracht. Die Reform sieht vor, dass die Länder vom Jahr 2020 an jährlich mit rund 9,7 Milliarden Euro unterstützt werden. Im Gegenzug hat sich der Bund mehr Kompetenzen ausbedungen, etwa für die Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft, mit der die Bundesautobahnen in die unmittelbare Bundesverwaltung übernommen werden. So soll Planung, Bau und Erhalt der Autobahnen effizienter gemacht werden. Auch in den Bereichen der Digitalisierung und der Steuerverwaltung wird es mehr Bundeskompetenzen geben. Zudem haben der Bundesrechnungshof und der Stabilitätsrat mehr Kontrollrechte erhalten. Ein weiterer Teil des Gesetzpakets enthält neue Regelungen zum staatlichen Unterhaltsvorschuss, der reformiert und deutlich ausgeweitet wird. Künftig wird der Staat mit der Unterhaltsleistung einspringen, wenn Kinder von Alleinerziehenden keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Zudem wird der Bund 3,5 Milliarden Euro für die Sanierung von Schulen bereitstellen.

Der Bundesrat hat beiden Gesetzen einstimmig zugestimmt.

B. Initiativen der Länder

TOP 21 Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei **Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht**

Der von Berlin vorgelegte Gesetzentwurf sieht nur bei einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs besondere Vorkehrungen zum Schutz von Mieterinnen und Mietern vor dem Verlust ihrer Wohnung vor, wenn sie den Mietrückstand vollständig ausgleichen. Ihrem Wortlaut nach gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Kündigung wegen Zahlungsverzugs bei vorherigem Ausgleich nur für die fristlose Kündigung. Der BGH hatte erstmals am 16.2.2005 ausdrücklich entschieden, dass die systematische Stellung sowie Sinn und Zweck von Nachholrecht und Schonfrist einer entsprechenden Anwendung auf die ordentliche Kündigung entgegenstehen. Die Rechtsprechung des BGH hat in der Praxis dazu geführt, dass das mit Nachholrecht und Schonfrist bei einer außerordentlichen fristlosen Kündigung verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann, weil Vermieterinnen und Vermieter dazu übergegangen sind, hilfsweise ordentliche Kündigungen auszusprechen. Mit dem Gesetzentwurf sollen Mieterinnen und Mieter im Fall des Mietrückstandes besser vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden. Dem ursprünglichen Zweck der Regelung, der sich über die Jahre auch bewährt hat (bei einmaligem Zahlungsverzug Sicherheit für beide Mietvertragsparteien zu gewährleisten und Obdachlosigkeit zu verhindern), soll wieder zu Geltung verholfen werden.

Die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag fand im Bundesrat keine Mehrheit. Hamburg hat für die Einbringung gestimmt.

TOP 23 EntschlieÙung des Bundesrates zur Aufhebung des **Transsexuellengesetzes** sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung

Mit der EntschlieÙung der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg Thüringen, Berlin wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich das Transsexuellengesetz aufzuheben und durch ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu ersetzen. Dabei soll insbesondere die Begutachtungspflicht vor einer Vornamens- bzw. Personenstandsänderung sofort abgeschafft und durch ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität ersetzt werden. Hintergrund für diese Initiative ist die Tatsache, dass neben den Geschlechtskategorien Mann und Frau andere Geschlechtsidentitäten (sog. Intersexualität und Transsexualität bzw. Transidentität) existieren, es aber an gesellschaftlicher Akzeptanz sowie ausreichender gesundheitlicher Versorgung und angemessenen Regelungen für diese Menschen fehlt. Zwar ist die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz gestrichen, allerdings reicht diese punktuelle Änderung angesichts des dringenden grundsätzlichen Reformbedarfs nicht aus. Die Ergebnisse der beauftragten wissenschaftlichen Gutachten wurden im Februar 2017 veröffentlicht, ein weiteres Abwarten des angekündigten Abschlussberichts der interministeriellen Arbeitsgruppe würde die notwendige Reform lediglich weiter verzögern.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 24 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG**)

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zielt darauf, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Situation von Pflegekindern, unter anderem durch eine schnellere Perspektivklärung und eine erweiterte Unterstützung der Herkunftsfamilie und Pflegeeltern zu verbessern. Zudem sollen der Kinderschutz insbesondere durch eine Weiterentwicklung der Kita- und Heimaufsicht verbessert und die frühkindliche Bildung weiter qualifiziert werden. Ferner soll die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgerichtet werden.

Der Bundesrat hat bei fast durchgehender Unterstützung Hamburgs umfangreich zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Länder empfehlen darin unter anderem, die Zielgruppe für das Jugendwohnen zu erweitern sowie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verpflichtungen für Träger nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf Meldepflichten, Schutzkonzepte und erweiterte Führungszeugnisse zu streichen. Die Überprüfung des Hilfeplans soll nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum ausgerichtet werden. Zudem soll das Bundesverwaltungsamt auf Antrag des Vormundes eine Änderung der Zuweisung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern vornehmen können, wenn

dies zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich sei. Die Länder sprechen sich auch dafür aus, die Bundesmittel für den Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen ab dem Jahr 2019 jährlich um zwei Prozent zu erhöhen. Ferner seien die Berechnungen und Erwartungen zu den Kostenverschiebungen im Gesetzentwurf nicht realitätsgerecht. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, die tatsächliche Kostenentwicklung zu untersuchen und etwaige zusätzliche Aufwendungen vollständig zu übernehmen. Außerdem wird in der Stellungnahme auf weiteren Änderungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen, unter anderem bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und hinsichtlich des Ausbaus der Sozialraumorientierung.

TOP 25

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (**Netzwerkdurchsetzungsgesetz** – NetzDG)

Ziel des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs ist es, der zunehmenden Verbreitung sogenannter Hasskriminalität, strafbarer Falschnachrichten sowie sonstiger strafbarer Inhalte in sozialen Netzwerken wirksamer zu begegnen, um die damit verbundenen Gefahren für das friedliche Zusammenleben und die freie, offene und demokratische Gesellschaft abzuwenden. Soziale Netzwerke mit mehr als zwei Millionen Nutzern, wie Facebook, Twitter oder Youtube, sollen künftig offenkundig strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach einer Beschwerde löschen müssen. In komplizierteren Fällen wird die Frist auf sieben Tage ausgeweitet. Entfernte Inhalte sollen zu Beweis Zwecken für die Dauer von zehn Wochen gespeichert und Beschwerdeführer sowie Nutzer über die Entscheidung informiert werden. Halten sich die Netzwerke nicht an die Vorgaben, soll künftig ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro drohen. Zudem kann auch gegen die das soziale Netzwerk betreibende juristische Person oder Personenvereinigung eine Verbandsgeldbuße in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro festgesetzt werden.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs Stellung genommen. So begrüßt er zwar das Ansinnen des Gesetzentwurfs, sieht aber noch kritische Punkte. U.a. wird befürchtet, dass eine Art Zensur drohe, weil die Unternehmen angesichts der hohen Bußgelder Beiträge vor schnell löschen könnten. Zugleich sollten präventive Befugnisse der Aufsichtsbehörden gestärkt und ein effizientes Beschwerdeverfahren geschaffen werden.

TOP 27

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von **Mieterstrom** und zur Änderung weiterer Vorschriften des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf führt eine Förderung für sog. Mieterstrom unmittelbar im EEG ein. Dabei handelt es sich um Strom, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird. Er knüpft an die im EEG 2017 verankerte Möglichkeit für eine Mieterstromverordnung an. Der Gesetzentwurf zielt weiterhin darauf ab, durch Schaffung von Anreizen den Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden voranzutreiben und hierdurch den bisher verfehlten jährlichen Ausbaupfad solarer Strahlungsenergie von 2.500 Megawatt (MW) zu erreichen. Der Solaranlagenbetreiber soll nun künftig einen sog. Mieterzuschlag als neue

Veräußerungsform des EEG erhalten und zusätzlich einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an den Letztverbraucher erzielen. Dafür wird von der Vergütung für ins Netz eingespeisten Strom ein angemessener Abschlag abgezogen. Voraussetzung der Förderung mit dem Mieterzuschlag ist, dass mindestens 40 Prozent der Gebäudefläche dem Wohnen dient und die installierte Leistung der auf, an oder in einem Wohngebäude installierten Solaranlagen in der Summe 100 Kilowatt nicht überschreitet. Die Vergütungshöhe orientiert sich an den Vergütungssätzen bei der Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung. Der geförderte Zubau wird zur Vermeidung einer Überförderung auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. Die Verteilungswirkungen zu Lasten anderer Stromkunden soll hierdurch begrenzt werden. Aus Gründen des Mieterschutzes und zur Förderung wettbewerbsfähiger Preise, sieht der Gesetzentwurf eine Trennung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag sowie eine Begrenzung der Laufzeit eines Mieterstromvertrages auf ein Jahr vor.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Danach wird die Initiative begrüßt aber die Eingrenzung des Förderanspruchs kritisiert. Es sei notwendig, auch Gebäude im räumlichen Zusammenhang versorgen zu können. Geprüft werden sollte, ob die steuerlichen Privilegien bei der Gewerbe- und Körperschaftssteuer ausgeweitet werden können. Gefordert wird weiter, dass die 100-kW-Grenze für die Zahlung der Vergütung aufgehoben werden sollte, um künstlich klein dimensionierte PV-Anlagen zu verhindern. Zum Schutz der Verbraucher wird ferner darum gebeten, alle bedingungshaften Verknüpfungen zwischen dem Mietvertrag und der Abnahme von Mieterstrom, auszuschließen. Dazu wird angeregt, eine Rechtsfolge für einen Verstoß gegen das Koppelungsverbot vorzusehen.

Mit den Stimmen Hamburgs stimmte der Bundesrat einem Entschließungsantrag Baden-Württembergs zu, in dem die Bundesregierung u.a. gebeten wird zu prüfen, ob und wie die derzeitigen Regelungen für Ausschreibungen angepasst werden müssten, damit der weitere Ausbau der Windenergie an Land planbar erfolgt und das ausgeschriebene Anlagenvolumen tatsächlich realisiert wird. Bürgerenergieprojekte sollten aber weiterhin eine tragende Säule des Ausbaus erneuerbarer Energien sein. Hintergrund des Antrags ist der hohe Anteil von Geboten für sog. Bürgerenergieprojekte, die noch nicht über eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz verfügen, die einen Zuschlag erhalten haben.

Ebenso stimmte der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs einem Plenarantrag Bayerns zu, der per Prüfbitte den Vertrauensschutz für bereits baurechtlich beantragte Freiflächenanlagen zum Ziel hat.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 40

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes (**Prostitutionsanmeldeverordnung** - ProstAV)

Am 1.7.2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten. Das Gesetz sieht eine Anmeldepflicht für Prostituierte und die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung vor. Es regelt zudem die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen des Anmeldeverfahrens erhobenen Daten und ihre Übermittlung an andere Behörden. Mit der Prostitutionsanmeldeverordnung werden die Details des Anmeldeverfahrens und der Datenübermittlung ge-

regelt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Verordnung nach Maßgabe von Änderungen beschlossen. So soll die in der Verordnung vorgesehene Anforderung eines biometrischen Lichtbildes für die Anmeldebescheinigung gestrichen werden. Zudem soll die Regelung zur Einziehung der Anmeldebescheinigung auf den Fall der Untersagung der Prostituiertentätigkeit ausgeweitet werden. Ferner wurde die Maßgabe beschlossen, die Datenübermittlung analog der Gewerbeanzeigenverordnung auszugestalten.

TOP 41 Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (**Prostitutions-Statistikverordnung** - ProstStatV)

Am 1.7.2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten. Das Gesetz sieht vor, über bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erlaubnis eines Prostitutionsgewerbes und der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit Erhebungen als jährliche Bundesstatistik durchzuführen. Mit der Prostitutions-Statistikverordnung wird die Grundlage für die Veröffentlichung dieser Bundesstatistik geschaffen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Verordnung mit der Maßgabe beschlossen, dass analog zur Prostitutionsanmeldeverordnung nicht die Kreise und kreisfreien Städte, sondern die Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist, erfasst werden. Ferner wurde mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung zur Änderung der Begründung der Verordnung gefasst, da die Ausführungen, wann ein Betriebskonzept gegen das Prostituiertenschutzgesetz verstößt, nicht zum Anwendungsbereich der Verordnung gehöre.

TOP 44 Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider** - 42. BImSchV)

Die Verordnung dient der Verhinderung von Bioaerosolen (hier: Legionellen) aus Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern. Diese Anlagen sind innerhalb einer bestimmten Frist bei der Behörde anzuzeigen, außerdem stellt die Verordnung Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb derartiger Anlagen. Vorrangig werden Eigenüberwachungsmaßnahmen festgelegt, die mit in der Verordnung definierten Prüf- und Maßnahmewerten für die Legionellenkonzentration im Nutzwasser korrelieren. Werden die Maßnahmewerte überschritten, sind die zuständigen Überwachungsbehörden zu informieren (z.B. Umwelt- und Gesundheitsbehörden).

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung mit zahlreichen Maßgaben zugestimmt. So wurde u.a. mit den Stimmen Hamburgs eine Änderung beschlossen, wonach Nassabscheider, die Rauchgase ebenfalls über Kühltürme ableiten, mit in die Kühlturmdefinition einbezogen werden. Auch muss künftig der Betreiber den Zeitpunkt einer erfolgten Biozidzugabe sowie Menge und Art des Biozids mitteilen. Auf Initiative Hamburgs wurde zudem eine Änderung beschlossen, wonach die Meldepflichten

bei der Überschreitung des Maßnahmenwertes für Legionellen ergänzt werden sollen. Ergänzend hat der Bundesrat mehrheitlich eine Entschließung angenommen, wonach die Bundesregierung gebeten wird, den Erfüllungsaufwand auf der Basis einer belastbaren detaillierten Bedarfsanalyse für den Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Mit den Stimmen Hamburgs stimmte der Bundesrat einem Plenarantrag Niedersachsens zu, wonach der mikrobiologische Untersuchungsbefund als Anlage zum Betriebstagebuch zu nehmen ist. Dies sei bei Trinkwasseruntersuchungen bereits gängige Praxis.

E. Vorlage aus dem Europäischen Bereich

TOP 34

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über **Privatsphäre und elektronische Kommunikation**)

In ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die KOM angekündigt, das Vertrauen in digitale Dienste und deren Sicherheit zu erhöhen. Dies ist zum einen durch die Verabschiedung der Datenschutz-Grund-Verordnung geschehen. Des Weiteren wurde in der Strategie eine Aktualisierung der e-Datenschutz-Richtlinie, welche im Jahre 2002 erlassen wurde, angekündigt. Statt herkömmlicher Kommunikationsdienste benutzen Verbraucher und Unternehmen zunehmend neue Internetdienste, wie z. B. die VoIP-Telefonie, Instant-Messaging und webgestützte Email-Dienste. Diese sog. „over-the-top Kommunikationsdienste“ (OTT-Dienste) werden zum großen Teil vom gegenwärtigen Rechtsrahmen der EU für elektronische Kommunikation, insbesondere der e-Datenschutz-Richtlinie, nicht erfasst. Der Vorschlag soll die e-Datenschutz-RL ersetzen, die durch ihn aufgehoben wird. Er umfasst sachlich die Verarbeitung von Kommunikationsdaten i.V.m. der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste sowie Informationen bzgl. der Geräte von Endnutzern.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem VO-Vorschlag eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Darin wird sich dafür ausgesprochen, dass grundlegend der Vorschlag zur E-Privacy VO begrüßt wird. Zudem sprach sich der Bundesrat dafür aus, klar zu stellen, inwieweit eine Gleichbehandlung von Substitutionsprodukten für Telekommunikationsdienste auch sämtliche Internetanbieter, die Ortungsdienste anbieten, betrifft. Ebenso spricht er sich für eine umfassende Überarbeitung bezügl. Offline-Tracking Regeln aus. Es wird zudem gebeten, zu prüfen, ob die Anforderungen an die Ausdrücklichkeit und Freiwilligkeit einer Einwilligung in die datenschutzrechtlichen Belange ausreichend sind. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste der Grundsatz der Datensparsamkeit gelten müsse. Der Bundesrat spricht sich gegen eine Öffnungsklausel aus, wonach persönliche Direktanrufe erlaubt werden können.